

Name:
Straße:
PLZ, Ort:
Tel.:

Bauanzeige



An _____, am _____

Anzeige gemäß §15 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015

Betrifft: anzeigepflichtiges Vorhaben gemäß §15 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 i.d.g.F.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich/wir zeige(n) gemäß §15 Abs. 1, Z.19 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 i.d.g.F. an, dass auf dem Grundstück in

(Adresse)

Parzelle Nr.: _____, EZ: _____, KG: _____

folgendes anzeigepflichtiges Bauvorhaben zur Errichtung gelangt:

	2. die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn dadurch a. Festlegungen im Flächenwidmungsplan b. der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder c. der Brandschutz d. die Belichtung e. die Trockenheit f. der Schallschutz oder g. der Wärmeschutz betroffen werden könnten
	3. die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65)
	5. die Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
	6. der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen (27 Abs. 2 Z. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F.) soweit sie nicht unter § 14 Z. 8 fallen;
	8. die nachträgliche Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z.B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);
	9. die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;
	10. die Aufstellung von Telefonzellen, transportablen Wählämtern und begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;
	11. die Herstellung von Hauskanälen ;
	12. die Aufstellung von thermischen Solaranlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie in Schutzzonen die Anbringung von TV-Satellitenantennen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden;

	13. die Errichtung von Senk- und anderen Sammelgruben für Schmutzwässer (§ 45 Abs. 5) bis zu einem Rauminhalt von 60 m ³ ;
	14. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 500 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
	15. die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger ;
	16. die Verwendung eines Grundstücks als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;
	17. Einfriedungen , die bauliche Anlagen sind oder die gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden;
	18. die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie (z.B. Photovoltaikanlagen), die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
	20. die Errichtung von Tragkonstruktionen für Funkanlagen ;
	21. die Errichtung baulicher Anlagen, die zur mit der Errichtung von Gasanlagen (§ 2 Z. 2 des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002, LGBl. 8280) verbundenen Gefahrenabwehr notwendig sind;
	22. Maßnahmen zur kontrollierten Wohnraumlüftung in Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen; ausgenommen davon sind Einzelanlagen, bei denen die Lüftungsleitungen von der jeweiligen Nutzungseinheit unmittelbar ins Freie geführt werden;
	23. die Herstellung von Grundstückszufahrten .

Es ist mir/uns bekannt, dass gemäß §15 Abs. 4 NÖ BO 2014 mit der Ausführung des Vorhabens erst 8 Wochen nach Erstattung der Anzeige begonnen werden darf, wenn der Baubehörde alle für die Beurteilung des Vorhabens ausreichenden Unterlagen vorliegen.

Ich/wir ersuche(n) die Baubehörde diese Baumaßnahme als anzeigepflichtiges Bauvorhaben zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

.....
(Unterschrift)

Hinweise:

Gemäß §26 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 hat der Bauherr das Datum des Beginns der Ausführung des Bauvorhabens und die Fertigstellung gemäß §30 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014 der Baubehörde anzuzeigen.

Notwendige Beilagen:

- Maßstäbliche Darstellung in 2-facher Ausführung
Inhalt: Lageplan, Grundrisse, Ansichten, Schnitte (je nach Erfordernis) unterschrieben vom Bauwerber
- Befunde und Atteste, welche im Zuge der Bewilligung vorgeschrieben wurden, z.B.:
 - Solaranlage: Bestätigung über fachgerechte Aufstellung
 - SAT-Anlage: Bestätigung Anschluss Blitzschutz
Bestätigung über die fachgerechte Ausführung
 - Senkgrube/Sammelgrube für Schmutzwasser: Dichtheitsbefund
 - Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie,
z.B. Photovoltaikanlagen (siehe Leitfaden NÖ LRG):
Elektroprüfbericht
Bestätigung Anschluss Blitzschutz